

Schriften zum Umweltrecht

Band 107

Anlagenzulassung im Abfallrecht

Von

Frank Hölscher



Duncker & Humblot · Berlin

FRANK HÖLSCHER

Anlagenzulassung im Abfallrecht

Schriften zum Umweltrecht

Herausgegeben von Prof. Dr. Michael Kloepfer, Berlin

Band 107

Anlagenzulassung im Abfallrecht

Von
Frank Hölscher



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Hölscher, Frank:

Anlagenzulassung im Abfallrecht / Frank Hölscher. –

Berlin : Duncker und Humblot, 2001

(Schriften zum Umweltrecht ; Bd. 107)

Zugl.: Bielefeld, Univ., Diss., 1998

ISBN 3-428-09790-4

Alle Rechte vorbehalten

© 2001 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0935-4247

ISBN 3-428-09790-4

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☹

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung ist zum größten Teil während meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld von 1991 bis 1995 entstanden. Sie wurde 1997 abgeschlossen und ist im Wintersemester 1998/99 von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld als Dissertation angenommen worden. Sie wurde zum Zweck der Veröffentlichung um ein verfassungsrechtliches Kapitel gekürzt.

Herrn Bundesverfassungsrichter a. D. Prof. Dr. Dieter Grimm danke ich nicht nur für die Betreuung dieser Arbeit, sondern vor allem für vielfältige Förderung, Unterstützung und Anregung, die ich an seinem Lehrstuhl und als wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Bundesverfassungsgericht erfahren habe. Prof. Dr. Joachim Wieland danke ich für die Anregungen und die Unterstützung, die mir als wissenschaftlichem Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl zuteil geworden sind, sowie dafür, daß er sich der Mühe der Zweitbegutachtung unterzogen hat.

Bielefeld, im Herbst 2000

Frank Hölscher

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
A. Bestandsaufnahme	17
I. Der Konflikt um die Ansiedlung von Abfallentsorgungsanlagen.....	17
1. Der Widerstand der Nachbarn.....	17
2. Die Rolle der Kommunen im Ansiedlungskonflikt.....	20
3. Insbesondere: Die Auseinandersetzung um die Müllverbrennung.....	22
II. Die Diskussion um die Bedeutung von Zulassungsverfahren.....	23
1. Demokratisierung der Verwaltung: Die Partizipationsdiskussion der siebziger Jahre.....	24
2. Grundrechtsschutz durch Verfahren: Die Diskussion über die selbständige Funktion des Verwaltungsverfahrens.....	29
3. Umweltschutz durch Bürgerbeteiligung: Die Umweltverträglichkeitsprüfung.....	36
4. Bürgerbeteiligung als Hemmnis effizienter Verwaltung: Die Beschleunigungsdiskussion.....	43
a) Konsensuales Verwaltungshandeln: Beschleunigung durch Akzeptanzmanagement.....	45
b) Beschleunigung durch behördliche Organisationsoptimierung.....	58
c) Beschleunigung durch gesetzliche Fristvorgaben.....	60
d) Beschleunigung durch Reduzierung von Öffentlichkeitsbeteiligung.....	61
III. Zulassungsverfahren in der Gesetzgebung (Überblick).....	61
B. Grundlagen der Zulassungsentscheidung	65
I. Der Gegenstand der Zulassungspflicht.....	65
1. Der Abfallbegriff als Angelpunkt des abfallrechtlichen Anlagenrechts.....	65
a) Die Abfalleigenschaft der zu entsorgenden Stoffe nach dem AbfG 1986....	66
(1) Die Funktion des Abfallbegriffs im AbfG.....	67
(2) Der subjektive Abfallbegriff.....	68
(3) Korrektur des subjektiven Abfallbegriffs aus Gründen der Richtlinienkonformität?.....	71
(4) Der objektive Abfallbegriff.....	74
(5) Altstoffe als Abfall.....	77
(6) Die Abfalleigenschaft der im Rahmen des Dualen Systems gesammelten Altverpackungen.....	79
(7) Die Abfalleigenschaft von Reststoffen aus immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen.....	81

(8) Die Sonderregelung für Altöl und Autowracks	82
b) Die Eigenschaft als Abfall zur Beseitigung nach dem KrW-/AbfG 1994	83
(1) Die Funktion des Abfallbegriffs im KrW-/AbfG	84
(2) Der Begriff „Abfall“ nach dem KrW-/AbfG und nach der Abfallrahmenrichtlinie	84
(a) Das Merkmal des „Entledigens“	85
(b) Das Merkmal des „Entledigenwollens“	86
(c) Vergleich der Merkmale „sich entledigen“ und „sich entledigen wollen“ mit dem subjektiven Abfallbegriff des AbfG	88
(d) Das Merkmal des „Entledigenmüssens“	89
(3) Abfälle zur Verwertung in der Konzeption des KrW-/AbfG	92
(a) Stoffliche Verwertung	92
(b) Energetische Verwertung	94
(c) Verwertung durch Kompostierung	96
(4) Abfälle zur Beseitigung in der Konzeption des KrW-/AbfG	96
c) Zusammenfassung: Die Reduzierung des abfallrechtlichen Anlagenregimes durch den Abfallbegriff des KrW-/AbfG	96
2. Die Begründung der Zulassungspflicht bei Deponien nach § 7 Abs. 2 AbfG und § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG	97
a) Der Begriff der Deponie	97
b) Die die Zulassungspflicht auslösenden Vorgänge	98
3. Die Begründung der Zulassungspflicht bei Lagern und Behandlungsanlagen nach § 7 Abs. 1 AbfG und § 31 Abs. 1 KrW-/AbfG	100
a) Die Grundlage und der Umfang der Zulassungspflicht	101
(1) Der Wortlaut von § 7 Abs. 1 AbfG und § 4 Abs. 1 BImSchG	101
(2) Das Gesetzgebungsverfahren als Auslegungshilfe	102
(3) Die immissionsschutzrechtliche Regelungstradition	105
(4) Richtlinienkonformität als Auslegungsziel	106
(5) Ergebnis	109
b) Der Begriff der ortsfesten Anlage	109
c) Die Zulassungsbedürftigkeit mobiler Anlagen	112
d) Immissionsschutzrechtlicher oder abfallrechtlicher Anlagenbegriff	113
e) Die Entsorgungsphasen des Behandeln und des Lagerns	116
f) Die die Zulassungspflicht auslösenden Vorgänge	117
g) Die Auswirkungen des KrW-/AbfG	118
(1) Die Divergenz zwischen § 31 Abs. 1 KrW-/AbfG und § 4 Abs. 1 S. 1 BImSchG	119
(2) Die Bedeutung des § 27 Abs. 1 S. 3 KrW-/AbfG für die Grundlage der Zulassungspflicht	120

II. Die Zulassungsentscheidung für Deponien	122
1. Der Regelfall: Die Zulassung durch Planfeststellungsbeschluß und die damit verbundenen Rechtswirkungen	122
a) Die Genehmigungswirkung.....	123
b) Die Gestaltungswirkung	123
c) Die enteignungsrechtliche Vorwirkung	124
d) Die Duldungswirkung.....	125
e) Die Konzentrationswirkung	126
(1) Die Verfahrenskonzentration.....	127
(2) Die Entscheidungskonzentration	128
(3) Die Zuständigkeitskonzentration	129
(4) Die materielle Bedeutung der Konzentrationswirkung.....	131
2. Die Zulassung von Deponien durch Plangenehmigung.....	132
a) Voraussetzungen	132
(1) Unbedeutende Deponien	132
(2) Wesentliche Änderungen.....	133
(3) Versuchsdeponien	134
b) Rechtswirkungen	135
3. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns.....	137
a) Voraussetzungen.....	137
b) Umfang, Rechtswirkungen	140
III. Die Zulassungsentscheidung für Behandlungsanlagen.....	141
1. Zulassung im förmlichen Verfahren.....	141
a) Anwendungsbereich.....	142
b) Rechtswirkungen der Genehmigung.....	143
(1) Die Genehmigungswirkung.....	143
(2) Enteignungsrechtliche Vorwirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung?.....	144
(3) Der Ausschluß privatrechtlicher Abwehransprüche durch § 14 BImSchG.....	145
(4) Die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG.....	149
2. Zulassung im vereinfachten Verfahren.....	151
a) Anwendungsbereich.....	151
b) Rechtswirkungen der Genehmigung.....	151
IV. Abfallentsorgung in Anlagen, die anderen Zwecken dienen	152
1. Die Regelung nach dem AbfG.....	152
2. Die Regelung nach dem KrW-/AbfG	153
C. Die Zulassung von Deponien	154

I. Die materiellen Voraussetzungen für die Planfeststellung.....	154
1. Die Regelung in § 8 AbfG / § 32 KrW-/AbfG.....	156
a) Entgegenstehen eines für verbindlich erklärten Abfallentsorgungsplans bzw. Abfallwirtschaftsplans.....	157
b) Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit.....	157
(1) Die Regelung im AbfG.....	157
(2) Die Regelung im KrW-/AbfG.....	159
c) Die Zuverlässigkeit der verantwortlichen Personen.....	159
d) Nachteilige Auswirkungen auf das Recht eines anderen	160
(1) Keine Differenzierung zwischen gemeinnütziger und privatnütziger Planfeststellung	161
(2) Die Bedeutung der „Rechte anderer“	162
(a) Die Bedeutung der Grundrechte.....	162
(b) Die Bedeutung einfach-rechtlich konstituierter Positionen	163
e) Zusammenfassung.....	164
2. Die planerische Gestaltungsfreiheit der Planfeststellungsbehörde und ihre Grenzen.....	165
a) Die Planrechtfertigung.....	167
b) Die Bindung an übergeordnete Planungen	168
c) Die Einhaltung gesetzlicher Planungsleitsätze.....	169
d) Die planerische Abwägung.....	170
e) Insbesondere: Die Alternativenprüfung.....	175
f) Insbesondere: Die Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP.....	177
g) Die Bindung des Planungsermessens durch allgemeine Verwaltungsvorschriften	180
II. Die Bedeutung vorgelagerter Planungsentscheidungen.....	182
1. Abfallentsorgungsplanung bzw. Abfallwirtschaftsplanung	182
a) Inhalte von Abfallentsorgungsplänen und Abfallwirtschaftsplänen.....	183
b) Rechtswirkungen der Abfallentsorgungspläne bzw. Abfallwirtschaftspläne	184
(1) Für verbindlich erklärte Abfallentsorgungspläne	184
(2) Nicht für verbindlich erklärte Abfallentsorgungspläne	189
c) Materielle Vorgaben für Abfallentsorgungspläne und Abfallwirtschaftspläne	190
(1) Die Regelung nach dem Abfallgesetz.....	190
(2) Die Regelung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz.....	191
d) Kompetenz und Verfahren der Aufstellung von Abfallentsorgungsplänen	191
e) Resümee.....	192
2. Abfallentsorgungsanlagen in den regionalen Raumordnungsplänen.....	192

a) Die rechtliche Bedeutung der Ausweisung als landesplanerisches Ziel.....	193
(1) Rechtsnatur der Gebietsentwicklungspläne	193
(2) Bindung im Vorfeld der Planfeststellung	194
(3) Bindung der Planfeststellung.....	195
b) Materielle Bindungen der Gebietsentwicklungsplanung	198
c) Kompetenz und Verfahren der Gebietsentwicklungsplanung	198
3. Abfalldeponien im Raumordnungsverfahren.....	200
a) Bedeutung der Entscheidung im Raumordnungsverfahren	202
b) Materielle Bindungen des Raumordnungsverfahrens	204
c) Kompetenz und Verfahren des Raumordnungsverfahrens	204
4. Abfalldeponien in der örtlichen Gesamtplanung	205
a) Die Freistellung von der Bindung an den Bebauungsplan und die planersetzenden Bestimmungen.....	205
b) Die Bedeutung der Flächennutzungspläne für die Fachplanung.....	208
III. Die Planfeststellung zwischen Bindung und Freiheit.....	209
1. Bedarf und Dimensionierung der Deponie	210
2. Die Festlegung eines Einzugsbereichs.....	212
a) Die Rechtslage nach dem Abfallgesetz	212
b) Die Rechtslage nach dem KrW-/AbfG.....	213
3. Der Grundwasserschutz als ökologisches Hauptproblem.....	214
4. Der Anlagenstandort.....	216
a) Rechtlicher Maßstab	216
b) Anwendungsbereich der Abwägung	219
5. Die Zulässigkeit einer Enteignung	221
IV. Zwischenergebnis: Freiheit und rechtliche Bindung.....	222
V. Das Planfeststellungsverfahren.....	222
1. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	222
a) Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen für die UVP	223
b) Der Antrag auf Planfeststellung.....	225
(1) Bisher erforderliche Unterlagen nach dem VwVfG.....	225
(2) Aufgrund des UVPG einzureichende Unterlagen.....	226
c) Beteiligung im Planfeststellungsverfahren.....	228
(1) Behörden- und Verbandsbeteiligung.....	228
(2) Planauslegung und Einwendungen.....	229
d) Auslegung weiterer Unterlagen vor dem Erörterungstermin	231
e) Erörterungstermin	231
f) Die Behördenentscheidung.....	233
2. Die Zuständigkeit für die Planfeststellung	234

VI. Das Verfahren vor dem Verfahren: Die Standortsuche.....	235
D. Die Zulassung von Behandlungsanlagen und Zwischenlagern.....	238
I. Die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen.....	238
1. Die Grundstruktur der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.....	239
a) Die traditionelle Betrachtungsweise als gebundene Kontrollerlaubnis.....	239
b) Modifikation durch die UVP zur Abwägungsentscheidung?.....	240
2. Die Genehmigungsvoraussetzungen im BImSchG.....	242
a) Die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 BImSchG.....	243
b) Beachtung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften nach § 6 Nr. 2 BImSchG.....	244
3. Abfallrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen.....	245
a) § 8 AbfG und § 32 KrW-/AbfG.....	245
b) Abfallentsorgungs- bzw -wirtschaftspläne.....	245
(1) Die Regelung des AbfG.....	245
(2) Die Regelung des KrW-/AbfG.....	247
c) Abfallrechtliche Gemeinwohlklauseln.....	248
(1) § 2 Abs. 1 S. 2 und 3 AbfG.....	249
(a) Systematische Stellung.....	249
(b) Normstruktur.....	250
(c) Ergebnis.....	251
(2) § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG.....	251
(a) Systematische Stellung.....	251
(b) Normstruktur.....	252
II. Die Bedeutung vorgelagerter Planungsentscheidungen.....	252
1. Die Einbindung von Industrieanlagen in das Planungssystem durch das Bauplanungsrecht.....	252
a) Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans.....	253
b) Im unbeplanten Innenbereich.....	254
c) Im Außenbereich.....	255
(1) Privilegierungsfähigkeit.....	256
(2) Privilegierungswürdigkeit.....	257
(3) Entgegenstehen öffentlicher Belange.....	259
(a) Abwägung.....	259
(b) Nachbarschutz.....	259
(c) Gesamtplanerische Einbindung.....	260
(4) Ergebnis.....	261
2. Das „Standortprivileg“ für Abfallentsorgungsanlagen des § 38 BauGB.....	262
a) Das traditionelle Verständnis des § 38 BauGB.....	262

b) Die Regelung durch das InvErlG	262
(1) Der Begriff der öffentlich zugänglichen Abfallentsorgungsanlage.....	263
(2) Ausgangspunkt: Keine Regelung der Standortfrage für öffentlich zugängliche Abfallentsorgungsanlagen	264
(3) Das Bedürfnis nach verfassungskonformer Auslegung	264
(4) Voraussetzungen und Grenzen der verfassungskonformen Auslegung.....	265
(5) Möglichkeiten verfassungskonformer Auslegung	266
(a) Abfallrechtliche Gemeinwohlklauseln	266
(b) Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG.....	268
(c) Richterliche Rechtsfortbildung im Rahmen des § 38 BauGB	269
c) Die Regelung durch das BauROG	270
3. Die raumordnerische Einbindung.....	272
a) Rechtslage nach dem InvErlG.....	272
(1) Bindung an raumordnerische Ziele.....	272
(2) Bedeutung des Raumordnungsverfahrens	273
(a) Anwendbarkeit des Raumordnungsverfahrens.....	273
(b) Bindung an das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens	274
b) Rechtslage nach dem BauROG.....	275
(1) Bedeutung raumordnerischer Ziele	276
(2) Bedeutung des Raumordnungsverfahrens	277
III. Rechtsprobleme der immissionsschutzrechtlichen Zulassung.....	278
1. Bedarf und Dimensionierung der Anlage.....	278
a) Abfallwirtschaftliche Bedarfsprüfung.....	279
b) Bedarfsprüfung im Rahmen der UVP.....	280
c) Bedarfsprüfung im Rahmen des § 8 BNatSchG.....	280
2. Die Festlegung eines Einzugsbereichs.....	282
3. Die Zulässigkeit einer Enteignung	284
IV. Das Genehmigungsverfahren	286
1. Keine Einbeziehung der anerkannten Naturschutzverbände	286
2. Bedeutung des Verfahrens für die Entscheidung.....	286
E. Ergebnis.....	288
I. Interessenschutz bei den beiden Zulassungsverfahren	288
II. Austauschbarkeit der Zulassungsverfahren.....	289
Literaturverzeichnis	291
Sachregister.....	313

Einleitung

Das Abfallrecht ist in den letzten Jahren in das Zentrum des umweltpolitischen Interesses gerückt. Dies zeigt sich nicht nur an der Intensität, mit der abfallrechtliche Fragen erörtert werden, sondern besonders an der Aktivität des Gesetzgebers. In der Verwaltungspraxis – und nicht zuletzt in der Kommunalpolitik – steht gerade auch das Anlagenzulassungsrecht im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. Planung und Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen sind Kristallisationspunkte für Bürgerprotest und stehen oft im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses. Während das Instrumentarium des abfallrechtlichen Zulassungsrechts in den letzten Jahren mehrfach umgestaltet wurde, ist die Anlagenzulassung – jedenfalls was größere Deponien und Müllverbrennungsanlagen angeht – praktisch zum Erliegen gekommen. Dies liegt nicht nur am Bürgerprotest, sondern auch an einem durch die zweite Entsorgungsschiene des Dualen Systems und die Übergangsregelungen der TA Siedlungsabfall entschärften Problemdruck. Zum Ende der durch Ziff. 12.1 TA Siedlungsabfall eingeräumten Übergangsfrist am 1. Juni 2005 müssen aber sowohl Behandlungsanlagen als auch Deponien nach den Vorschriften dieser technischen Anleitung zur Verfügung stehen. Daher dürfte das Anlagenzulassungsrecht in naher Zukunft größere Bedeutung gewinnen.

Durch das Investitionserleichterungsgesetz aus dem Jahr 1993 wurde das ursprünglich einheitliche Zulassungsrecht für Abfallentsorgungsanlagen aufgespalten. Während Deponien weiterhin grundsätzlich der Planfeststellung bedürfen, ist für Behandlungsanlagen nunmehr eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Damit treffen im Recht der Abfallentsorgungsanlagen die beiden Typen der Planungsentscheidung und der Genehmigungsentscheidung aufeinander. Die Beschäftigung mit beiden Typen ermöglicht einen Vergleich und ermöglicht die Beantwortung der Frage nach der Austauschbarkeit.

Die rege gesetzgeberische Tätigkeit, die durch die europäische Umweltpolitik mitverursacht wurde, hat dazu geführt, daß diese Arbeit zu einem Zeitpunkt erscheint, in dem das Abfallgesetz nicht mehr in Kraft ist, sondern durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz abgelöst wurde. Trotzdem werden beiden Gesetze im folgenden nebeneinander behandelt. Das KrW-/AbfG baut nämlich auf den Regelungen des Abfallgesetzes auf. Daher behalten die Klärungen, die Rechtsprechung und Literatur bisher zum Abfallgesetz herbeigeführt haben, ihren Wert auch für die Auslegung des KrW-/AbfG.

Der Erörterung der verwaltungsrechtlichen und europarechtlichen Fragen wird in einem ersten Kapitel eine Bestandsaufnahme vorangestellt. Neben einer Analyse des Ansiedlungskonflikts um Abfallentsorgungsanlagen soll die Darstellung des Verlaufs der über das Abfallrecht hinausreichenden Diskussion um die Bedeutung von Zulassungsverfahren den wissenschaftlichen und politischen Kontext erschließen, in dem um die Auslegung und Gestaltung des abfallrechtlichen Anlagenrechts gerungen wird.

A. Bestandsaufnahme

I. Der Konflikt um die Ansiedlung von Abfallentsorgungsanlagen

Das Vorhaben, Abfallentsorgungsanlagen anzusiedeln, trifft immer auf Widerstand. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Deponie, ein Kompostwerk, eine Sortier- oder eine Verbrennungsanlage errichtet werden soll, ob es sich lediglich um unbelasteten Boden oder um hochbelasteten Sondermüll handelt, der deponiert werden soll. Private Betreiber sind ebenso unwillkommen, wie es öffentliche sind. Der Widerstand gegen Abfallentsorgungsanlagen wird in der Regel von den zukünftigen Nachbarn der Anlage getragen. Häufig finden sie die Unterstützung der Standortgemeinde oder von Nachbargemeinden.

1. Der Widerstand der Nachbarn

Niemand wünscht sich eine Abfallentsorgungsanlage in seiner Nachbarschaft. Dieses Verschonungsinteresse wird bei einem Teil der Juristen mit dem St.-Florians-Prinzip erklärt. Egoismus Einzelner scheint im Interesse des Gemeinwohls erforderliche Entscheidungen zu blockieren.¹ Die Bürger nehmen den Widerstand der Nachbarn einer solchen Anlage allerdings anders wahr: Nach einer Umfrage des Instituts für Demoskopie Allensbach waren 1993 52 % der Westdeutschen und 60 % der Ostdeutschen der Meinung, gegen den Willen der zukünftigen Nachbarn solle keine Müllverbrennungsanlage gebaut werden. Über den Willen der Nachbarn wollten sich im Westen nur 25 %, im Osten lediglich 23 % der Befragten hinwegsetzen.² Der in dieser Umfrage zum Ausdruck kommende Wunsch nach Konsens beim Bau von Abfallentsorgungsanlagen

¹ Vgl. am nachdrücklichsten *Ronellenfitsch*, Standortwahl, DÖV 1989, 737 (739 f.); ders., Beschleunigung und Vereinfachung, 29 f. Differenzierter *Kloepfer*, Umweltsinn und Sonderabfallentsorgung, 142, 145. Zur Einschätzung durch Verwaltungspraktiker vgl. *Harries*, Die Praxis abfallrechtlicher Planfeststellung, 186 ff.

² Allensbacher Monatsbericht, FAZ v. 16. Juni 1993, S. 5. Die Frage lautete: „Angenommen, eine Stadt braucht eine neue Müllverbrennungsanlage. Der Bauplatz ist bereits festgelegt. Die Bevölkerung, die in der Nähe wohnt, protestiert aber heftig und versucht, den Bau zu verhindern. Dazu gibt es zwei Meinungen. Die einen sagen: ‚Wenn die Anlage wirklich notwendig ist, muß sie gebaut werden, auch wenn die Anwohner dagegen sind.‘ Die anderen sagen: ‚So etwas darf man nicht über den Kopf der Anwohner hinweg entscheiden. Wenn die Anwohner dagegen sind, darf man die Anlage nicht bauen.‘ Wem würden Sie eher zustimmen?“